

21.05.02**Empfehlungen**
der AusschüsseWizu Punkt ... der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes**Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 49 Abs. 1 Nr. 10 Postgesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in § 49 Abs. 1 die Wörter "nicht oder nicht richtig" durch die Wörter "nicht ausreichend oder nicht angemessen" zu ersetzen.

Begründung:

Nach den §§ 12 und 13 des Postgesetzes ist die Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen immer an die Begriffsbestimmung geknüpft, dass ein Universaldienst nicht ausreichend oder nicht angemessen erbracht wird. Im Sinne der Kontinuität sollten diese Begriffe beibehalten werden.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

2. Zu Artikel 1 Nummer 3a - neu - (§ 19 Satz 2 Postgesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a anzufügen:

"3a. § 19 Satz 2 wird aufgehoben."

Begründung:

Der bisherige Ausnahmetatbestand, dass bei Beförderungsleistungen ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück keine Ex-Ante-Preisregulierung stattfindet, soll entfallen, um damit die Gefahr des Verdrängungswettbewerbs in Form von gezielten Preismaßnahmen durch den Marktführer zu reduzieren. Das Prinzip der Preisregulierung für marktbeherrschende Unternehmen soll ohne Ausnahme gelten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3b - neu - (§ 54 Postgesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3a folgende Nummer 3b anzufügen:

"3b. § 54 wird aufgehoben."

Begründung:

Bei zunehmendem Wettbewerb ist ein Sonderrecht der Deutschen Post AG zur alleinigen Verwendung hoheitlicher Postwertzeichen sachlich nicht mehr gerechtfertigt.